

Strafrechtsverletzer in das gesellschaftliche Leben notwendig sind.³

Das Aufnahmeverfahren ist aber nicht nur die erste, sondern auch eine sehr bedeutende Phase des Strafvollzuges. Hier werden wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung, für die Perspektive der Strafgefangenen gelegt. Sie ist sowohl für die Gestaltung des Erziehungsprozesses und damit auch für die Erreichung des Erziehungszieles im sozialistischen Strafvollzug als auch — im Interesse einer umfassenden Wiedereingliederung — für das gesellschaftsgemäße Verhalten und Handeln der Strafrechtsverletzer nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug von ausschlaggebender Bedeutung.⁴

Das Aufnahmeverfahren unterstützt die wissenschaftliche Gestaltung des Vollzugs- und Wiedereingliederungsprozesses. Keinesfalls darf es etwa als organisatorische Angelegenheit betrachtet werden. Der Ausgangspunkt besteht darin, daß die Wirksamkeit des Strafvollzuges maßgeblich mit dadurch bestimmt wird, inwieweit es gelingt, den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug so zu gestalten, daß durch persönlichkeitsbezogene Maßnahmen erzieherisch nachhaltig auf die Strafgefangenen eingewirkt und die Wiedereingliederung allseitig vorbereitet und schließlich auch durchgeführt wird.

Mit dem Aufnahmeverfahren sind — ausgehend vom Zusammenhang zwischen Straftat und Persönlichkeit der Strafgefangenen und dem zu erreichenden Strafzweck — die zur Verhinderung einer erneuten Straffälligkeit notwendigen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen festzulegen, im komplexen Vollzugsprozeß durchzusetzen und rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiedereingliederung einzuleiten.⁵

3 Vgl. dazu Buchholz/Kunze/Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1969, S. 46/47.

4 Vgl. dazu auch Szkiplik, „Sozialistischer Strafvollzug — Erziehung durch Arbeit“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1969, S. 65. Mit der Problematik des Aufnahmeverfahrens und seiner Bedeutung haben sich darüber hinaus Ziemann in seiner Diplomarbeit „Zur Rolle und Funktion des Aufnahmeverfahrens im Prozeß der Gestaltung des sozialistischen Erziehungsstrafvollzuges“ (geschrieben an der Martin-Luther-Universität Halle, Sektion Erziehungswissenschaften, Halle 1970) sowie Reimschüssel/Behnke/Rindert, „Wie man das Aufnahmeverfahren effektiver gestalten kann“, Forum der Kriminalistik (1971) 11, S. 521—523, beschäftigt.

5 Zum Komplex der Wiedereingliederung vgl. insbesondere Meyer/Adam/Bohmüller, „Die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben und die Erziehung kriminell gefährdeter Personen“, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1970; Meyer, „Maßnahmen der Wiedereingliederung lückenlos gestalten“, Forum der Kriminalistik (1971) 9, S. 420 bis 422; „Aufgaben des Strafvollzuges bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung“, Forum der Kriminalistik (1971) 1, S. 39-41; sowie Tunnat/Bergmann, „Den Prozeß der Erziehung und Wiedereingliederung wiederholt Straffälliger wirksamer führen“, Forum der Kriminalistik (1971) 9, S. 388—391.